

TOP 5: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf, der am 15. August 2017 vom Ministerrat im Grundsatz gebilligt wurde, gliederte sich in zwei Teile. Der erste Teil des Gesetzentwurfs, der die Voraussetzungen für die Abstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen ändert, wird weiter verfolgt. Der bisherige zweite Teil des Gesetzentwurfs, nämlich die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1 – sog. Seveso-III-Richtlinie) ist mittlerweile durch Aufnahme entsprechender neuer Regelungen in das Fachgesetz obsolet geworden: Mit dem in Kürze geplanten Beschluss zur Annahme des Entwurfs des Landesgesetzes zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften, wird die Seveso-III-Richtlinie auch für den Bereich des Straßenrechts vollständig und an der rechtssystematisch geeigneten Stelle umgesetzt.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf soll § 3 Nr. 2 LStrG dergestalt geändert werden, dass künftig nicht nur Gemeinden, sondern darüber hinaus auch „räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ Anspruch auf Anschluss mit einer nicht in der Baulast der jeweiligen Gemeinde stehenden Straße an das höherrangige Straßennetz haben. Für die Beurteilung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll auf die Vorschriften des Bauplanungsrechts, insbesondere §§ 34 und

35 Baugesetzbuch (BauGB), und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Durch die Neuregelung wird in vielen Fällen eine nach der bestehenden Gesetzeslage erforderliche Abstufung von einer Kreis- zu einer Gemeindestraße vermieden.